

Entscheidung OGH 7 Ob 133/18m vom 21.11.2018

Thema: Rücktrittsrecht bei Kauf von Secondhandpolizzen

Sachverhalt:

- 2001 kauft der VN zwei Secondhandpolizzen und zahlt die Prämien weiter
- 2010 und 2012 werden die Polizzen abgewickelt
- 2015 begehrt er vom Makler die verzinste Prämie zurück
(Klagebegehren rund 52.000 Euro).

Einwände des beklagten Maklers:

- Nach einem regulär abgelaufenen Vertrag sei ein Rücktritt nicht mehr möglich
- Aufgrund der besonderen Umstände des vorliegenden Falls sei der Rücktritt sittenwidrig.

Ergebnis:

Die beiden Unterinstanzen (LG Innsbruck, OLG Innsbruck) gaben dem Klagebegehren statt, der OGH wies es zurück. Es ist dem VN als Rechtsmissbrauch verwehrt, sich im Jahre 2015 auf das Unterbleiben der Belehrung nach § 3 KSchG zu berufen und den Vertragsrücktritt zu erklären, nachdem der Kaufvertrag im Jahre 2001 beiderseits vollständig erfüllt wurde und die den Gegenstand des Kaufvertrages bildenden Versicherungsverträge abgewickelt sind.

Anmerkungen:

Der OGH relativiert hier ganz deutlich seine umstrittene Entscheidung 7 Ob 107/15h, nach der die fehlerhafte Belehrung über das Rücktrittsrecht zu einem unbefristeten Rücktrittsrecht des VN führt.